

GEMEINDEVERBAND FÜR DIE ERHALTUNG DER WÄLDER IN DER REGION OBERLAND-OST

Geschäftsstelle: Vreni Grossmann Panoramastrasse 17 3854 Oberried
Tel. 033 849 11 51 / 079 636 39 20
grossmann.vreni@bzi-interlaken.ch
gemeindevverband-gewo.ch

Organisationsreglement

des Gemeindeverbandes für die Erhaltung der Wälder in der Region Oberland-Ost

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

- Name, Sitz
Rechtsform
1. Unter dem Namen „Gemeindeverband für die Erhaltung der Wälder in der Region Oberland-Ost“ besteht ein Gemeindeverband im Sinne der Artikel 130 – 135 des Gemeindegesetzes. Im folgenden Verband genannt.
 2. Der Sitz des Verbandes ist Interlaken.

Artikel 2

- Zweck,
Aufgaben,
Begriff
1. Der Verband bezweckt die Unterstützung von forstlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Wälder in der Region Oberland-Ost.
 2. Der Verband leistet finanzielle Unterstützung für die Planung und Ausführung von Massnahmen zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, sofern ein regionales Interesse besteht.
 3. Als regionale Interessen gelten:
 - Schutz von Siedlungen, regional wichtigen Verkehrsanlagen oder Gewerbe- und Landwirtschaftsgebieten
 - Holzversorgung und –verwertung
 - Erhaltung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
 4. Voraussetzung
 - Das Vorhaben wird vom Forstdienst unterstützt und in der Regel vom Bund und Kanton subventioniert.
 - Es besteht eine örtliche Trägerschaft.
 - Andere Finanzierungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft und die Massnahmen sind nicht allein im Interesse der betroffenen Waldbesitzer.

5. In Ausnahmesituationen, bei regionalen wichtigen Vorhaben und bei Waldkatastrophen kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes weitere Unterstützungsmassnahmen beschliessen.

6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Artikel 3

Verbands- Der Verband besteht aus den Gemeinden der Region Oberland-Ost.
gemeinden

Artikel 4

Ange- Andere interessierte Institutionen und Personen können sich dem Verband mit
schlossene Vertrag anschliessen. Sie werden nachfolgend als „Angeschlossenene“ benannt.

II. Organisation

Artikel 5

- Organe 1. Die Organe des Verbandes sind:
Amts-dauer - Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle
- Die Leitung der Geschäftsstelle und der Verbandskasse
2. Die Amtsdauer der Organe beträgt einheitlich 4 Jahre. Eine Wiederwahl in die Kontrollstelle und die Leitung der Geschäftsstelle sowie der Verbandskasse ist bis zum vollendeten 65. Altersjahr möglich. Nachfolger vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Sie beginnt und endet mit der Delegiertenversammlung.

a) Die Delegiertenversammlung

Artikel 6

- Zusammen- 1. Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf eine Delegierte oder einen Delegierten.
setzung Übersteigt ihre Einwohnerzahl 2000, hat sie Anrecht auf 2 Delegierte, übersteigt
Wahl der ihre Einwohnerzahl 4000, hat sie Anrecht auf 3 Delegierte, und übersteigt
Delegierten ihre Einwohnerzahl 6000, hat sie Anrecht auf 4 Delegierte. Massgebend sind die
Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung.

2. Vor jeder Gesamterneuerung ist die Zahl der Delegierten durch den Vorstand gemäss Absatz 1 hiervor festzustellen und jeder Verbandsgemeinde mitzuteilen.
3. Die Wahl der Delegierten ist dem Vorstand schriftlich zu melden. Regelt das Gemeindereglement es nicht anders, so ist der Gemeinderat für die Wahl zuständig. Wählbar sind die in der Gemeinde Stimmberechtigten; es ist wünschbar, dass sie mit den Delegierten des Regionalplanungsvereins identisch sind.
4. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.
5. Den Angeschlossenen steht das Antragsrecht an der Delegiertenversammlung zu. Die Einräumung weiterer Rechte ist ausgeschlossen.

Artikel 7

Einberufungen

Einberufungen

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der ersten Hälfte des Jahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf statt, oder wenn drei Gemeinden oder mindestens ein Fünftel aller Delegierten ein schriftliches Begehren stellen.
2. Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.
1. Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
2. Die Delegiertenversammlung dieses Verbandes ist nach Möglichkeit mit der Delegiertenversammlung des Regionalplanungsvereins zeitlich zu koordinieren.

Artikel 8

Verhandlungsordnung

1. Die Verhandlungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verbandes geleitet, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, oder von einer durch den Vorstand aus seiner Mitte bezeichnete Person.
2. Die vorsitzende Person stellt zu Beginn der Verhandlungen das Stimmrecht der Anwesenden fest, ernennt die Stimmzähler und bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer, sofern das Protokoll nicht von der Geschäftsstelle geführt wird.
3. Der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle steht das Recht zu, an den Verhandlungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.

Artikel 9

- Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit
1. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
 2. In der Regel wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen können von mindestens einem Viertel der anwesenden Delegierten verlangt werden. Bei Wahlen mit mehr als einem Vorschlag wird geheim abgestimmt.
 3. Jede Delegierte oder jeder Delegierte hat eine Stimme, Vorstandmitglieder haben keine Stimme.
 4. Bei offenen oder geheimen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht. Die oder der Vorsitzende enthält sich der Stimme und stimmt nur, wenn ein Stichentscheid erforderlich wird.
 5. Bei offenen oder geheimen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei geheimen Wahlen fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und zieht bei Stimmgleichheit das Los.
 6. Haben bei Wahlen mehr Bewerberinnen und Bewerber das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit zieht die vorsitzende Person das Los. Erreichen beim ersten Wahlgang nicht genügend Personen das absolute Mehr, so bleiben höchstens doppelt so viele mit der höchsten Stimmzahl in die Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind.

Artikel 10

- Ausstandspflicht
- Personen, die an der Delegiertenversammlung eine bestimmte Funktion innehaben sind ausstandspflichtig (nicht aber die Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung.)

Artikel 11

- Protokoll
1. Die Schreiberin oder der Schreiber der Delegiertenversammlung führt über deren Verhandlungen ein Protokoll, enthaltend Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Person, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse, die Namen der zum Ausstand verpflichteten Personen, den Ausstandsgrund und

die allenfalls dagegen erhobenen Einwände, sowie die Beratungen in zusammenfassender Form.

2. Das Protokoll wird von der vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet und Kopien innert Monatsfrist den Verbandsgemeinden zuhänden der Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle zugestellt.
3. Das Protokoll ist anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen.

Artikel 12

Befugnisse Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) neue Ausgaben von mehr als CHF 5'000.--, ausgenommen Beiträge an Vorhaben gem. Art. 2,
- b) den Voranschlag und den Kostenanteil,
- c) die Rechnung,
- d) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten und den Besoldungsrahmen,
- e) Beiträge an Vorhaben gemäss Art. 2, im Streitfall,
- f) Beiträge an Vorhaben gemäss Art. 2, wenn diese höher als drei Viertel der Restkosten betragen,
- g) Nachkredite von mehr als CHF 20'000.-- zu Beiträgen an Vorgaben gemäss Art. 2,
- h) Reglemente,
- i) Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Auswahl von Vorhaben, beitragsberechtigten Massnahmen und Verfahren,
- j) Entschädigungen der Organe des Verbandes,
- k) Änderungen des Organisationsreglements, vorbehältlich Zweckänderungen sowie Aenderungen von Kostenteiler und Haftungsmodus.

Artikel 13

Wahlen Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten,
- b) Ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten,
- c) Die Mitglieder des Vorstandes
- d) Die Mitglieder der Kontrollstelle
- e) Die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle,
- f) Die Kassierin oder den Kassier (diese Stelle kann mit der Geschäftsstelle identisch sein).

b) Der Vorstand

Artikel 14

Zusammen- 1. Der Vorstand besteht inkl. Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vize-

setzung präsident aus 13 Mitgliedern. Diese sollen angemessen auf die ganze Region verteilt sein. Aus den jeweils betroffenen Gebieten kann der Vorstand Vertreter mit beratender Stimme und Antragsrecht beiziehen.

2. Der Forstdienst wirkt als Berater mit.

Artikel 15

- Befugnisse
1. Dem Vorstand stehen alle Verwaltungsbefugnisse zu, die nicht durch besondere Vorschriften einem andern Organ übertragen sind.
 2. Der Vorstand beschliesst insbesondere:
 - a) Neue Ausgaben bis CHF 5'000.-- im Einzelfall, gesamthaft im Jahr jedoch höchstens CHF 20'000.--
 - b) Beiträge an Vorgaben gemäss Art. 2, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.
 3. Der Vorstand wählt die Spezialkommissionen.
 4. Der Vorstand stellt Antrag an die Delegiertenversammlung. Er überwacht die Geschäftsstelle.

Artikel 16

- Einberufung
Beschluss-
fähigkeit
1. Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens 1 x jährlich oder wenn es 5 Vorstandmitglieder verlangen.
 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 17

- Beschluss-
fassung
1. Bei Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 9, Abs.4. und 5.
 2. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll aufzunehmen.

c) Die Leitung der Geschäftsstelle und der Verbandkasse

Artikel 18

- Zusammen-
setzung,
1. Die Geschäftsstelle besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle im Nebenamt und allfälligen weiteren Hilfskräften.

Aufgaben

2. Die Geschäftsstelle führt die Protokolle der Verbandsorgane, soweit dafür nicht besondere Personen bezeichnet sind, besorgt die übrigen Schreibarbeiten und weitere Obliegenheiten, die ihr durch Gesetz, Reglement oder Aufträge der zuständigen Organe übertragen werden und verwaltet das Verbandsarchiv.
3. Die Kassierin oder der Kassier des Verbandes verwaltet die Kasse und das Verbandsvermögen gemäss Pflichtenheft.
4. Der Vorstand ordnet die Obliegenheiten der Leitung von Geschäftsstelle und Verbandskasse in Pflichtenheften, die beim Amtsantritt zu übergeben sind.

b) die Kontrollstelle

Artikel 19

Aufgaben

1. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern.
2. Die Aufgaben der Kontrollstelle sind im Gemeindegesetz und in der Gemeindeverordnung umschrieben.
3. Die Kontrollstelle muss verwaltungsunabhängig sein. Insbesondere sind Mitglieder des Vorstandes von Kommissionen, Spezialkommissionen, andere Beamte und Angestellte des Gemeindeverbands, sowie deren Verwandte nach Art. 37 des Gemeindegesetzes nicht wählbar.

Artikel 20

- Aufsichtsstelle
Datenschutz
1. Die Kontrollstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art.33 des Datenschutzgesetzes.
 2. Einmal jährlich erstattet sie der Delegiertenversammlung Bericht.

c) Die Spezialkommissionen

Artikel 21

Wahlart und Aufgaben

Die Delegiertenversammlung oder der Vorstand können für einzelne Geschäfte besondere Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeit und die Zusammensetzung.

III. PROJEKTIERUNG UND AUSFÜHRUNG DER BEITRAGSBERECHTIGTEN MASSNAHMEN

Artikel 22

- Zuständigkeit 1. Die Projekte bearbeitet der Forstdienst im Auftrag des Gemeindeverbandes.
2. Für die Detailprojektierung und Bauausführung sind eigens dazu gründende Trägerschaften zuständig.
 3. Sämtliche Projektierungs- und Ausführungsarbeiten werden durch das zuständige Kreisforstamt koordiniert, begleitet und überwacht.

Artikel 23

Trägerschaft für die Ausführung

1. Entsprechend den gegebenen Voraussetzungen kommen folgende Organisationen als Trägerschaften in Frage:
 - Gemeinden
 - Gemeindeverbände
 - Korporationen
 - Genossenschaften
 - Privateigentümer
2. Andere Trägerschaften werden vom Vorstand nur in begründeten Ausnahmefällen als beitragswürdig (Art. 24) anerkannt.

Artikel 24

Beiträge

1. An die Vorhaben gemäss Art. 2 werden vom Gemeindeverband Beiträge an die ungedeckten Restkosten ausgerichtet, sofern sich eine Trägerschaft im Sinne von Art. 23 gebildet hat.
2. Die Beitragshöhe für ein Vorhaben beträgt max. $\frac{3}{4}$ der verbleibenden, vom Bund und Kanton oder dritten nicht gedeckten Restkosten. Abweichungen nach oben können in begründeten Ausnahmefällen von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
3. Über Beitragsgesuche entscheidet der Vorstand.
4. Die Beiträge werden frühestens zum Zeitpunkt der ersten grösseren Rechnung für das betreffende Vorhaben zur Zahlung fällig. Die genaue Abrechnung erfolgt mit der Schlussabrechnung.

Artikel 25

Unterhalt Mit der Annahme der Beiträge verpflichtet sich die Trägerschaft, nach Abschluss der Vorhaben für den erforderlichen Unterhalt vollumfänglich besorgt zu sein.

IV. FINANZIELLES

Artikel 26

Jährliche
Verbands-
beiträge

1. Die Verbandsgemeinden bezahlen jährlich Verbandsbeiträge gemäss den Regelungen in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3. Vorbehalten die voranschlagten Subventionsleistungen von Bund und Kanton.
2. Beiträge der Verbandsgemeinden, Kostenverteilung. Die Delegiertenversammlung setzt jährlich den Kostenanteil fest. Die Verbandsgemeinden bezahlen den Kostenanteil wie folgt:
Nach Einwohnerzahl basierend auf der letzten Volkszählung (Ausgabe Bundesamt für Statistik).
3. Vorbehalten bleiben die Leistungen Angeschlossener gemäss Vertrag.

Artikel 27

Vermögen

1. Das Verbandsvermögen setzt sich zusammen aus den flüssigen Mitteln, den Wertschriften, Anlagen, Guthaben, Liegenschaften, Mobilien und anderen Aktiven.
2. Es wird geäufnet aus den jährlichen wiederkehrenden Verbandsbeiträgen und freiwilligen Spenden.

Artikel 28

Haftung für
Verbands-
schulden

1. Für Verbandschulden haftet das Verbandsvermögen.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Artikel 29

Austritt

1. Massgebend für den Austritt ist Art. 135 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.
2. Die austretende Verbandsgemeinde haftet anteilmässig für die Schulden des Verbandes gemäss Art. 26, Abs.2

3. Solange die Verbindlichkeiten des Verbandes zur Hauptsache noch nicht abbezahlt sind, ist ein Austritt nur möglich, wenn die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Für die austretende Verbandsgemeinde muss ein wichtiger Grund zum Austritt vorliegen.
 - b) Die austretende Verbandsgemeinde hat dem Verband ihren mutmasslichen Anteil an der noch vorzunehmenden Schuldentilgung zu vergüten, sowie eine angemessene Entschädigung zu leisten für allfällige weitere Nachteile, welche dem Verband durch den Austritt entstehen.
 - c) Die Bewohner der austretenden Verbandsgemeinde sind auf die Leistungen des Verbandes nicht mehr angewiesen.
4. Sind die Verbindlichkeiten des Verbandes zur Hauptsache abbezahlt, so ist der Austritt unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Die austretende Verbandsgemeinde hat den Verband ihren mutmasslichen Anteil an der noch vorzunehmenden Schuldentilgung zu vergüten, sowie eine angemessene Entschädigung zu leisten für allfällige weitere Nachteile, welche dem Verband durch den Austritt entstehen.
 - b) Die Bewohner der austretenden Verbandsgemeinde sind auf die Leistungen des Verbandes nicht mehr angewiesen.
5. Der Austritt hat auf Ende eines Geschäftsjahres mit einjähriger Voranzeige zu erfolgen. Der austretenden Gemeinde steht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen zu.

Artikel 30

Auflösung

1. Massgebend für die Auflösung sind Art. 135 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.
2. Die Verbandsgemeinden haften im Innenverhältnis für Schulden des Verbandes gemäss gemitteltem Beitrag der letzten 5 Jahre.
3. Ein allfälliger Reinertrag aus der Liquidation wird auf die Verbandsgemeinden entsprechend der von ihnen in den letzten drei vollen Geschäftsjahren eingegangenen Verbandbeiträge verteilt.
4. Der Verband wird aufgelöst durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder dadurch, dass alle Verbandsgemeinden austreten.

Artikel 31

Schlussbe-
bestim-
mungen
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gründergemeinden und seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den durch den Vorstand zu bestimmendem Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 32

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes für die Sanierung von forstwirtschaftlichen Problemgebieten in der Region Oberland-Ost vom 13. Dezember 1985 aufgehoben.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 31. Mai 1996.

Der Präsident: Die Geschäftsführerin:
sig. Ad. Amacher sig. V. Grossmann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
Am 21. Oktober 1996
sig. R. Bernasconi

Aenderung der Artikel 1 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 12 Bst. b und k, Art. 13 Bst. c und d, Art. 19 Abs. 2 und 3, Art. 21, Art. 26 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 und 4 des Organisationsreglementes des Gemeindeverbandes für die Erhaltung der Wälder in der Region Oberland-Ost vom 01. Januar 1997

Diese Reglementsänderungen treten nach seiner Annahme durch die Verbandsgemeinden und seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 15. Mai 2003.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2003

Der Präsident Die Geschäftsführerin
sig. Amacher sig. V. Grossmann

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am 10. September 2003
sig. I. Dürmüller

Der Vorstand GEWO hat an seiner Sitzung vom 21. November 2003 beschlossen, diese Aenderungen auf den 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen. (Protokoll 28 vom 21.11.2003).